

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Krauschwitz / O.L.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 17.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Name, Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Krauschwitz / O.L. ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Pflichten.

§ 2 Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Krauschwitz / O.L."
- (2) Das Wappen der Gemeinde ist geteilt von Gold und Blau – die Farben der Oberlausitz; oben drei grüne Birnen, unten ein silberner Amboss mit darüber schwebenden kleinen Schmiedehammer.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Krauschwitz / O.L."

§ 3 Ehrenbürger

Der Gemeinderat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion das Ehrenbürgerrecht verleihen.

II. Organe der Gemeinde

§ 4 Gemeindeorgane

Organe der Gemeinde Krauschwitz / O.L. sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung „Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz / O.L.“. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 Mitgliedern festgelegt.

III. Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Vorsitzende und deren Stellvertreter werden aus den Mitgliedern gewählt.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Lösung von Schwerpunktaufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden, die auch zeitweilig tätig werden können. Die Aufgabenstellung dieser Ausschüsse leitet sich aus den Gründen ihrer Bildung ab.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder der Ausschüsse widerruflich bestellen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die Zahl der Gemeinderäte in den jeweiligen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Wirtschafts- und Tourismusförderung,
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
5. Jugendförderung,
6. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Bibliothekswesen,
7. Gesundheitsangelegenheiten,
8. Marktangelegenheiten,
9. Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 9 Technischer Ausschuss

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark, Straßenreinigung und Winterdienst,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie des Zivil- und Katastrophenschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um die Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 €,

- b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €,
- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVÖD oder vergleichbar, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall, insgesamt beschränkt auf ein Gesamtvolumen von 2000 € jährlich
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 300 € im Einzelfall, ausgenommen Wege
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen
 14. die Entscheidung über Nachträge oder Zusatzaufträge bei kommunalen Bauvorhaben mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie innerhalb des Budgets gedeckt sind. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister entsprechend ihrer Reihenfolge. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

V. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn von Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung der Ortschaft „Neißedörfer“

(1) Die Ortsteile

- Sagar
- Skerbersdorf
- Pechern
- Werdeck
- Podrosche
- Klein Priebus

werden zu einer Ortschaft zusammenfasst. Das Gebiet Ortsteile der Ortschaft „Neißedörfer“ sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs.2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(4) In der Ortschaft wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

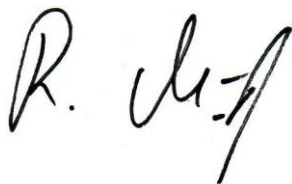
(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Krauschwitz in der Fassung vom 17.02.2009 und die erste Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Krauschwitz / O.L., den 17. November 2015

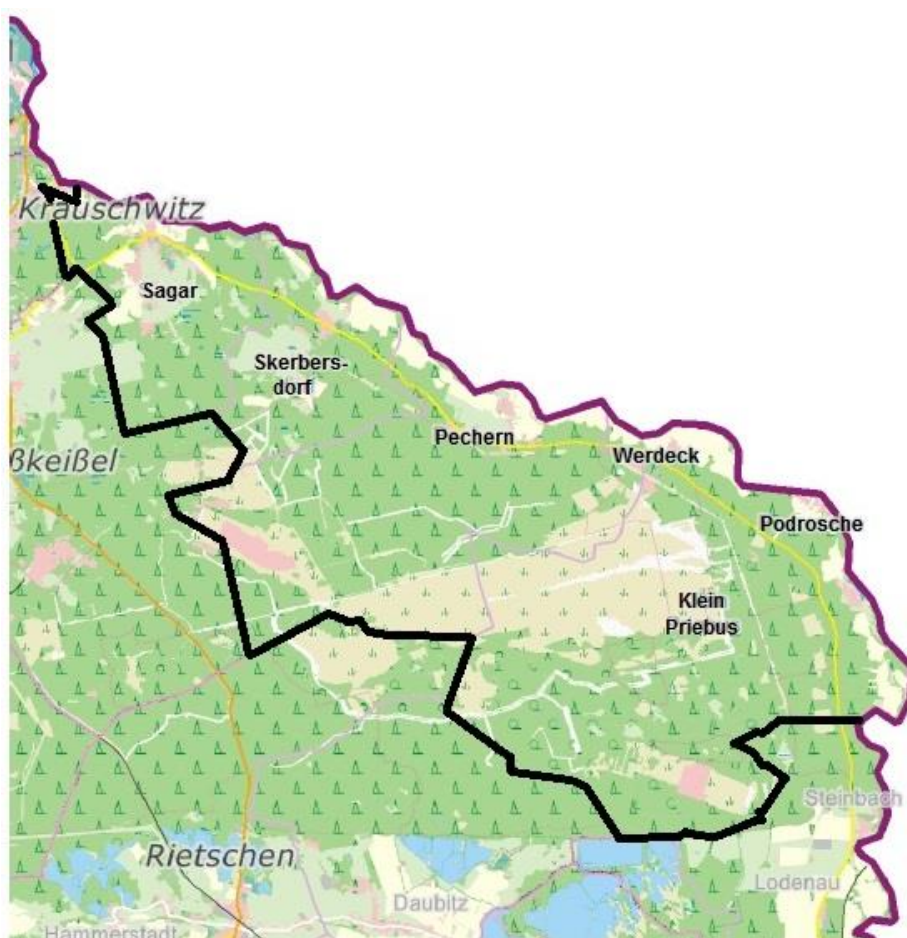


Rüdiger Mönch
Bürgermeister



Siegel

Anlage 1



Quelle: Geoportal des Landkreises Görlitz